

Organisationsstatut der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Der Fachhochschulrat, gestützt auf §22 Buchstabe b des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27. Oktober / 9. November 2004 beschliesst:

Erstes Kapitel: Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz

§1 Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz

Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz sind:

- a. der Direktionspräsident bzw. die Direktionspräsidentin;
- b. das Direktionspräsidium;
- c. die Vizepräsidien Services und Hochschulentwicklung;
- d. das Generalsekretariat;
- e. die Abteilungen;
- f. die Hochschulen;
- g. die Institute.

§2 Direktionspräsidium

Das Direktionspräsidium besteht aus dem Direktionspräsidenten/der Direktionspräsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Hochschulentwicklung, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Services und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

Der Direktionspräsident leitet das Direktionspräsidium.

§ 3 Vizepräsidium Hochschulentwicklung

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung leitet die Hochschulentwicklung und koordiniert die Ressorts der Direktion.

§4 Vizepräsidium Services

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Services leitet die Services.

§ 5 Generalsekretariat

1 Der Direktionspräsident bzw. die Direktionspräsidentin bestimmt den Aufbau und die Aufgaben des Generalsekretariats.

2 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin leitet das Generalsekretariat.

3 Das Generalsekretariat unterstützt das Direktionspräsidium.

§ 6 Hochschulen

1 Die Fachhochschule Nordwestschweiz umfasst die:

- a. Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW (APS FHNW);
- b. Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW (HABG FHNW);
- c. Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (HGK FHNW);
- d. Hochschule für Life Sciences FHNW (HLS FHNW);
- e. Musikhochschulen FHNW (MHS FHNW);
- f. Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW);
- g. Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (HSA FHNW);
- h. Hochschule für Technik FHNW (HT FHNW);
- i. Hochschule für Wirtschaft FHNW (HSW FHNW);

§7 Institute

Die Hochschulen gliedern sich in Institute.

Zweites Kapitel: Instanzen (Organe) der Fachhochschule Nordwestschweiz

§8 Instanzen der Fachhochschule Nordwestschweiz

1 Instanzen der Fachhochschule Nordwestschweiz sind:

- a. der Fachhochschulrat;
- b. der Direktionspräsident/die Direktionspräsidentin;
- c. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung;
- d. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Services
- e. die Direktion;
- f. die Direktoren und die Direktorinnen der Hochschulen;
- g. die Hochschulleitungen;
- h. die Leitenden der Institute;
- i. die Leitenden der Abteilungen;
- j. das Mitwirkungsorgan der Mitarbeitenden (MOM);
- k. die Studierendenorganisation FHNW
- l. die Revisionsstelle.

2 Aufgaben und Kompetenzen der Instanzen der Fachhochschule Nordwestschweiz werden im Funktionendiagrammen Fachhochschulrat / Direktion bzw. in den entsprechenden Geschäftsreglementen geregelt.

§9 Fachhochschulrat

Es gelten die Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

§10 Direktionspräsident bzw. Direktionspräsidentin

Der Direktionspräsident bzw. die Direktionspräsidentin

- a. leitet die FHNW
- b. vertritt die Direktion im Fachhochschulrat und gegenüber Dritten.

§11 Direktion

1 Die Direktion besteht aus:

- a. dem Direktionspräsidium;
- b. den Direktoren und den Direktorinnen der Hochschulen;

2 Die Direktion setzt Ressorts ein und kann Arbeitsgruppen bilden. Sie regelt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen.

§ 12 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Hochschulentwicklung

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung

- a. vertritt das Vizepräsidium Hochschulentwicklung in der Direktion und gegenüber Dritten;
- b. leitet das Vizepräsidium Hochschulentwicklung und koordiniert die Ressorts der Direktion
- c. ist gegenüber dem Direktionspräsidenten bzw. der Direktionspräsidentin verantwortlich für den Hochschulentwicklungsprozess und die Umsetzung der strategischen Entwicklungsschwerpunkte.

§13 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Services

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Services:

- a. vertritt das Vizepräsidium Services in der Direktion und gegenüber Dritten;
- b. leitet das Vizepräsidium Services;
- c. ist gegenüber dem Direktionspräsidenten bzw. der Direktionspräsidentin verantwortlich für die Bereiche Finanzen und Controlling, Personal, Informatik und Immobilien und Infrastruktur.

§14 Direktor bzw. Direktorin der Hochschulen

Der Direktor bzw. die Direktorin der jeweiligen Hochschule:

- a. vertritt die Hochschule in der Direktion und gegenüber Dritten;
- b. leitet die Hochschule;
- c. stellt die fachbereichsübergreifenden Kooperationen sicher.

§15 Hochschulleitung

Die jeweilige Hochschulleitung besteht aus:

- a. den Direktor bzw. der Direktorin der Hochschule;
- b. weiteren leitenden Personen.

§16 Leiter bzw. Leiterin Institut

Der Leiter bzw. die Leiterin des jeweiligen Instituts:

- a. vertritt das Institut gegenüber der Hochschulleitung und Dritten;
- b. leitet das Institut.

§17 Leiter bzw. Leiterin Abteilung

Der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Abteilung:

- a. vertritt die Abteilung gegenüber dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und Dritten;
- b. leitet die Abteilung.

§18 Mitwirkungsinstanzen

1 Die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Fachhochschule Nordwestschweiz wird gemäss Mitwirkungsregelung im Gesamtarbeitsvertrag ausgestaltet.

2 Die Mitwirkung der Studierenden ist in den Statuten der Studierendenorganisation FHNW geregelt. Diese werden vom Fachhochschulrat genehmigt.

§19 Revisionsstelle

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

§20 Beschwerdekommision

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

Drittes Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

§21 Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am 30. Oktober 2017 in Kraft.
Es ersetzt das Organisationsstatut vom 1.1.2006, geändert am 25.9.2006.

Beilage 1 Funktionendiagramm Fachhochschulrat / Direktion

Vom Fachhochschulrat beschlossen am 04.09.2017

Gültig ab: 30.10.2017